

FAQ Coronavirus SARS-CoV-2

Wichtige Fragen und tagesaktuelle Antworten

Seit Anfang November wurde erneut ein bundesweiter Lockdown verhängt. Davon betroffen sind natürlich auch der Sport und das Tennis. Immer wieder erreichen den TNB Fragen aus den Vereinen, von Trainern und Spielern zum Coronavirus.

Wir bemühen uns, tagesaktuell alles zu beantworten, möchten aber in diesem Zusammenhang auf den LandesSportBund Niedersachsen hinweisen, der derzeit auch viele Fragen bündelt, Antworten definiert und unter <https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona> veröffentlicht.

Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir Neuigkeiten tagesaktuell auf unserer Homepage und allen anderen Medien des TNB veröffentlichen. Wir bitten daher unsere Medien entsprechend zu verfolgen.

Die FAQ des TNB unterteilen sich in folgende Kapitel:

- Allgemeines
- Sport

Allgemeines

Ist der TNB erreichbar?

Auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter wurde im Zuge der Corona-Krise Vorsorge getroffen. Entsprechend der Fürsorgepflicht wurde das Hauptamt umorganisiert, der Großteil der Mitarbeiter befindet sich derzeit im „mobile working“.

Alle sind weiterhin über die bekannte Mailadresse und Telefondurchwahl während der Geschäftszeiten erreichbar. Auch die Zentrale in der Geschäftsstelle ist weiterhin erreichbar. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es aufgrund der Auslagerungen zu Verzögerungen in der Erreichbarkeit kommt.

Die Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr, Freitag 09:00 – 14:00 Uhr.

Wie genau lautet die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?

Dazu lesen Sie alles im Niedersächsischen Gesetz und Verordnungsblatt – [*hier*](#). (Stand 10.05.2021)

Wie genau lautet die Verordnung in Bremen zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?

Dazu lesen Sie alles in der Verordnung für Bremen – [*hier*](#). (Stand 26.04.2021)

Dürfen Sitzungen stattfinden?

Es dürfen Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden.

Wie sieht es mit der Beitragspflicht aus?

Eine Beitragspflicht besteht weiterhin. Dazu offizielle Informationen des LandesSportBundes Niedersachsen [hier](#).

Was passiert mit Geldern, welche wir von Sponsoren bekommen haben, um Veranstaltungen zu organisieren, welche jetzt abgesagt wurden. Müssen wir die Gelder zurückzahlen?

Das kommt auf die vertragliche Vereinbarung an und ist individuell mit dem Sponsor zu klären. Das hängt insbesondere davon ab, ob die Veranstaltung ersatzlos abgesagt oder verschoben wird. Ggf. ist ein Teil zurückzuzahlen. Aber wir empfehlen die direkte Abstimmung mit dem Sponsor.

Werden Honorartrainer für ausgefallene Stunden bezahlt?

Hier gilt der geschlossene Vertrag. Generell gilt natürlich, dass nur gezahlt wird, wenn es eine Trainerstunde gegeben hat. Bezüglich Übungsleiter siehe LSB. Siehe aber auch das neue Förderprogramm der NBANK [hier](#).

Sind die Vorgaben verpflichtend?

Für die Umsetzung sind die Vereine selbst verantwortlich und auch abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Kommune.

Kann es Strafen bei Nicht-Einhaltung geben?

Ja, es können seitens der Ordnungsämter der Kommunen Anlagen/Hallen geschlossen werden.

SPORT

Darf Tennis gespielt werden?

- **WICHTIG:** Generell gelten je nach Inzidenzwert-Regelungen des Bundes, des Landes sowie weitere Regelungen der Kommune, diese hat die finale Entscheidungshoheit. Sie können die Anzahl der erlaubten Spieler/Sportler mittels entsprechenden Allgemeinverfügungen erweitern und einschränken.
- Es ist unter Einhaltung aller Vorgaben des Hygieneschutzes und Abstandsregelungen erlaubt, Tennis zu spielen.
- In der Halle gilt weiterhin, Sport ja, aber allein zu zweit und mit Mitgliedern des eigenen Hausstands.
- Für Außenplätze gilt in Niedersachsen
 - Im Erwachsenenbereich ist Einzel und Doppel möglich, da Tennis ein kontaktfreier Sport ist und je Teilnehmer eine Fläche von mindestens 10qm zur Verfügung steht. Es gibt also keine Beschränkung mehr auf zwei Haushalte.

- Die Erwachsenen müssen bei einem Zusammentreffen von mehr als zwei Haushalten entweder entsprechend § 5a getestet werden bzw. getestet (mit Nachweis, der nicht älter ist als 24 Stunden), bestätigt geimpft oder bestätigt nach einer Infektion genesen sein.

Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune):

- In Regionen und Kommunen, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz über 100 herrscht, gilt laut der offiziellen Erklärung der Bundesregierung hinsichtlich des Individualsports: **Sport ja, aber alleine, zu zweit oder nur mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes.**
- Kinder unter 14 Jahre können im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern Sport treiben. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.

Inzidenz bis 100:

- Das Regions- und Vereinstraining bis einschl. 18 Jahre kann draußen wieder in Gruppen (max. 30 Personen) stattfinden, zzgl. Trainer, wenn die Gruppenzusammensetzung konstant ist. Wichtig: In den vergangenen Tagen wurde in den allgemeinen Medien von „bis einschl. 17 Jahre“ gesprochen, das hat sich noch geändert!
- Getestet müssen hier die Trainer und Volljährigen sein, nicht die Kinder. Dieses gilt auch für Doppel.
- Weiterhin gelten die bekannten AHA-Regeln, es muss ein Hygienekonzept vorliegen und die entsprechenden Daten müssen für eine Nachverfolgung erfasst werden.

Wie ist der aktuelle Stand in Bremen?

In Bremen gilt derzeit noch die „Bundesnotbremse“.

- Sport ist aktuell nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.
- Die Ausübung von Sport ist im Freien nur mit Gruppen von bis zu 5 Kindern mit einem Alter bis einschließlich 14 Jahren kontaktfrei und mit höchstens einem Trainer erlaubt.
- Voraussetzung für die Ausübung der Übungsleiter- bzw. Anleitungsfunktion im Bereich Kinder- und Jugendsport ist der Nachweis eines negativen Corona-Tests.
- Es können mehrere Gruppen gleichzeitig auf einer Außen/Freiluftsportanlage trainieren. Es muss aber eine räumliche und zeitliche Trennung der Gruppen erkennbar sein. Etwa durch abgesteckte Markierungen und Pausenzeiten.
- Die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebs bleibt für Kaderathleten weiterhin möglich. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen werden durch das Sportamt Bremen oder vom Amt für Sport und Freizeit der Stadt Bremerhaven erteilt. Anträge sind per E-Mail an office@sportamt.bremen.de oder sportamt@magistrat.bremerhaven.de zu richten.
- Arbeitnehmer sind ab 10. Mai 2021 verpflichtet, zweimal pro Woche ein Testangebot anzunehmen, wenn sie nicht von zuhause aus arbeiten.

- Von der Testpflicht generell befreit sind: Personen, die einen Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung, vorlegen können. Personen, die einen Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, vorlegen können.
- Arbeitsdienste sind unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Was gilt für den Spitzen- und Profisport?

- Regelungen des Leistungssports gelten komplett für alle Bundes- und Landeskader. Unabhängig ob Olympischer/Paralympischer, Perspektiv-, Nachwuchskader 1 oder 2. Auch ist die verbindende Bedingung des Trainings an einem Bundesstützpunkt (BSTP), Landesleistungszentrum (LLZ) oder Landesstützpunkt (LSP) entfallen.

Was ist unter einer Anleitungsperson zu verstehen?

Aus Sicht der Sportminister-Konferenz ist dies über den Begriff der Übungsleiter bzw. der Trainer hinaus auszulegen. Also auch Betreuer.

Die Anleitungsperson kann auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander anleiten.

Welche Tests sind anerkannt?

„Anerkannte Tests“ laut Gesetz sind auch Schnelltests/Selbsttests, wenn sie entsprechend CE-zertifiziert sind oder eine Sonderzulassung haben. Siehe § 28b (9).

Wichtig ist es, das Ergebnis zu dokumentieren. Ein Muster des NLGA befindet sich [hier](#):

Infos zu den zugelassenen Tests siehe [hier](#).

Das RKI schreibt dazu: *„Antigen-Teste zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 werden grundsätzlich aus allen Ländern anerkannt, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen. Hierzu zählen Tests, die eine $\geq 80\%$ Sensitivität und $\geq 97\%$ Spezifität, verglichen mit PCR-Tests, erreichen.“*

Wie das Bundesministerium für Gesundheit mitteilt, müssen die Testungen von einem Dritten vorgenommen oder (auch per Videoübertragung) überwacht worden sein, (...) *Auf dem Zeugnis/Testergebnis ist das Datum der Testung zu vermerken sowie die Art des Tests, der verwendet wurde.“*

Weiter Informationen der WHO finden Sie [hier](#).

Was gilt als Sportanlage?

- Als Sportanlage ist der Sportbereich gemeint, auf der der Sport ausgeübt wird. Also Tennisplatz, nicht Vereinsgelände oder Tennishalle.

Sind Umkleidekabinen und Duschen geöffnet?

Umkleideräume und Duschen bleiben geschlossen.

Wie sieht es mit der Gastronomie aus?

- Wenn ein Verein eine Gastronomie (Gaststättengesetz) hat, gilt auch hier die Regelung nach § 9 (AHA-Regeln, Hygienekonzept, Datenerfassung, Testpflicht der Gäste, etc.) und ermöglicht den Außenbetrieb.
- Bei einem Verein ohne Gastronomie handelt es sich bei dem anschließenden Getränk nicht mehr um die sportliche Betätigung, sondern wechselt ggf. zur Zusammenkunft nach §2 der VO. In diesem Falle rät der TNB davon ab.

Gibt es eine Personenbegrenzung in der Halle?

Es gibt grundsätzlich keine Personenbegrenzung in der Halle. Oberstes Gebot für den Gesundheitsschutz aller ist das strenge Einhalten der Hygieneregeln sowie die Abstandsregelungen. Alle Vereine müssen entsprechende Konzepte vorliegen haben. Die wichtigsten Bestandteile sind u.a.: Auf dem gesamten Vereinsgelände, draußen und drinnen, ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ein Mindestabstand von 1,50 Meter (Bremen 2 Meter) überall einzuhalten, es sind Desinfektionsmitteln bereit zu halten und zu nutzen.

Was ist zu tun, wenn unsere Halle von der Kommune geschlossen wird?

Dann darf nicht gespielt werden. Der Verein muss sich im Klärungsfall auch an die Kommunen wenden.

Findet der Punktspielbetrieb statt?

Aufgrund der derzeitigen unsicheren Situation hinsichtlich der Pandemie-Entwicklung hat die Sportkommission des TNB beschlossen, den offiziellen Start der Sommer-Punktspielserie auf den 29./30. Mai 2021 zu verschieben. Dieses gilt auch für die Punktspiele der Jugend.

Neue Durchführungsbestimmungen wurden erarbeitet und online gestellt.

Sofern die Verordnungen es zulassen, können Begegnungen auch zwischen dem 01. und 28. Mai ausgetragen werden. Vereine können also in gegenseitigem Einvernehmen ihre Begegnungen vor dem offiziellen Start spielen.

Was der neue Beschluss für die Durchführung der Punktspiele im TNB bedeutet, ist derzeit noch nicht voraussehbar und abhängig von der Entwicklung in den nächsten Wochen. Damit die Vereine rechtzeitig und transparent die finale Planung nebst Entscheidung für den Sommer 2021 erfahren, wurde das Timing abgestimmt. Die aktuelle Planung gilt natürlich unter der Voraussetzung, dass nicht völlig unvorhergesehene Entwicklungen der Pandemie Änderungen verlangen.

- Samstag, 15.05.2021: Finale Entscheidung/Beschlussempfehlung Sport- und Jugendkommission
- Montag, 17.05.2021, 17:00 Uhr: Entscheidung des Präsidiums
- Montag, 17.05.2021, 18:00 Uhr: Information/Aussprache/Bestätigung des Verbandsbeirates
- Mittwoch, 19.05.2021, ab 9:00 Uhr: Kommunikation der Entscheidung über die Medien des TNB
- Donnerstag, 20.05.2021, 18:00 Uhr: Vereine im Dialog-online

Wie sieht es mit Turnieren aus?

Seit dem 01. Mai 2021 kann der Turnierbetrieb im TNB mit Ranglisten- und Leistungsklassenwertung im Rahmen der geltenden Landesverordnungen wieder aufgenommen werden.

Die TNB Sportkommission hat beschlossen, dass Veranstalter von LK- und RL-Turnieren im Vorfeld der Durchführung der Turniere die entsprechend zuständige Kommune von der Durchführung des Turniers schriftlich informieren müssen. Das Sportbüro ist dabei in CC (in Kopie) zu setzen. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Turniere ohne Rücksprache mit der zuständigen Kommune durchgeführt werden. Der TNB bittet alle Turnierveranstalter diese Maßnahme entsprechend zu beachten und umzusetzen. Andernfalls können Turniere vom Verband abgelehnt werden!

Ist bei Nichteinhaltung der Corona-Regelung der Corona-Beauftragte des Vereins zivil- oder gegebenenfalls straf- oder bußgeldrechtlich in der Haftung?

Diese Frage lässt sich nicht im Allgemeinen beantworten, da immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Als Grundsatz kann man aber sagen, dass immer derjenige haftet, durch dessen schuldhaftes Verhalten einem anderen ein Schaden entstanden ist. Allerdings müssen sich Vereine auch das Verhalten der von Ihnen eingesetzten Personen zurechnen lassen. Dies ergibt sich aus § 31 BGB:

§ 31 Haftung des Vereins für Organe: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Muss ich eine Maske tragen?

Beim Tennis selbst nicht. Aber bis zum Betreten und beim Verlassen des Platzes auf jeden Fall.

Ist der Sport in der Halle oder im Fitnessstudio möglich?

Halle ja, im Fitnessstudio teilweise nach Buchung von vorgegebenen Timeslots.

Kann ich als Verein für eine Infektion, wenn ich mich an alle Vorschriften halte und ein Hygienekonzept verfolge, haftbar gemacht werden?

Wenn trotz eines Hygienekonzepts ein Fall aufgetreten ist, kann es keine Haftung geben.

Wer wird haftbar gemacht, wenn sich jemand nicht an das Hygienekonzept hält?

Derjenige, der dagegen verstößt wird haftbar gemacht. Ordnungswidrigkeitsrecht ist personenbezogen.

Was passiert, wenn die Heimmannschaft oder der Turnierveranstalter ein schlüssiges Konzept hat, die Gäste oder Spieler sich daran aber nicht halten?

Es muss gegen einzelne Veranstaltungen und Verstöße vorgegangen werden. Eine Nicht-Einhaltung der Konzepte kann zum Abbruch oder Veranstaltungsverbot führen. Im schlimmsten Falle haben Verstöße Konsequenzen für den gesamten TNB.

Was passiert, wenn im Nachgang eine Veranstaltung festgestellt wird, dass ein Anwesender Covid 19-positiv war?

Es ist schwer nachweisbar, dass eine Infektion in den Veranstaltungszeitraum fiel. Wenn allerdings ein Teilnehmer mit sichtlichen Symptomen dabei war, könnte ein Haftungsfall vorliegen.